Mt. Bundesminifiertum für Verkehrswesen -Osterreichisches Staatsamt für Verkehrswesen.

Wien, am 29. Dezember 1920.

3. 33782/Büro a

Frankenzuschuß der Eisenbahner im Fürstentume.

Fürati. Liechtensteinische Geszadischaft in Wien.

Beilagen

stebenden tarifpolitischen.

frist

311 3hrer 3. 383/5 vom 6.0ktober 1920.

die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft

Werkehr von, nach und über Liechtenstein fale multi Dolla Vien stephinites and nit release volument 1 was whater . III 195

obel dil navasa Tosi Löwelstraße 12.

Die überaus schwerwiegende Mehrbelastung des Betriebshaushaltes der österr. Staatsbahnen durch die Aufwendungen für die Beihilfen in Schweizer Franken, (die wir den in Liechtenstein verwendeten österreichischen Staatsbahnbediensteten seit längerer Zeit und zwar in bereits wiederholt erhöhtem Maße gewähren müssen, um ihnen in der wirtschaftlichen Bedrängnis beizustehen, in die sie durch den im Fürstentum Liechtenstein vorerst via facti, in letzterer Zeit (Gesetz vom 27. August 1920, L.G.Bl.Nr.8) zum Teile auch bereits gesetzlich verfügten Uebergang von der Kronen- zur Frankenwährung gelangt sind), erheischt auch unserer Ansicht nach dringend die Bereitstellung einer besonderen Bedeckung für diese Mehrausgaben. Wenngleich die Liechtensteinische Regierung in dankenswerter Weise ab 1. Mai 1920 die hälftige Anteilnahme an den zum gleichen Zeitpunkte mit monatlich insgesamt 4.000 Schweizer Franken bemessenen Beihilfen übernommen hat, ist dennoch die der österr. Staatsbahnverwaltung aus der Gewährung dieser Beihilfen erwachsende Belastung im Zusammenhange mit der zunehmenden Entwertung der österreichischen Währung in fortgesetzter Steigerung begriffen und überdies stehen wir vor der Notwendigkeit, in allernächster Zeit abermals mit einer Erhöhung dieser Beihilfen auf den Monatsbetrag von 6.000 Schweizer Franken vorgehen zu müssen.

Ihrer neuerlich gegebenen Anregung, die Bedeckung für die Aufwen-

dungen an Frankenzuschüssen im Wege der Einhebung der Fahr-und Frachtgebühren in Liechtenstein in Frankenwährung zu beschaffen, können wir im Hinblicke auf die einer solchen Maßnahme entgegenstehenden tarifpolitischen, insbesonders aus dem Gesichtspunkte der gebotenen Gleichmäßigkeit der Tarifgrundlagen abzuleitenden Bedenken nicht näher treten.

Dien, am 29.Dezember 1920

Dagegen nehmen wir die Einhebung einer etwa als "Liechtensteinischer Grenzuschlag" zu bezeichnenden Zuschlagsgebühr für den
Personen- und Gepäcksverkehr von, nach und über Liechtenstein (also
im Lokal- und Transitverkehr) in Aussicht, die wir mit
1 Schweizer Franken für jede Fahrkarte der III. Wagenklasse

2 " " " " " " II. "

estledauai 4 siru asb anum aleman manam manam

und mit 0°5 Schweizer Franken für je 100 kg Reisegepäck zu bemessen beabsichtigen.

Das Erträgnis dieser Zuschlagsgebühr, deren Einführung mit möglichster Beschleunigung erfolgen soll, dürfte nach unserer Ansicht
hinreichen, um das Erfordernis für die unseren Eisenbahnbediensteten
in Liechtenstein auch fernerhin allmonatlich zu gewährenden Unterstützungen in Schweizer Franken, deren monatliches Gesamtausmaß wir
gleichzeitig mit der Einführung dieser Zuschlagsgebühr auf 6.000
Schweizer Franken zu erhöhen beabsichtigen, zu bedecken.

Bis zu diesem Zeitpunkte, den wir im Hinblicke auf die vorgeschriebenen Verlautbarungsfristen frühestens mit dem 1.Februar 1921
annehmen können, hoffen wir für die mehrerwähnten Beihilfen noch
mit dem Monatsausmaße von 4.000 Schweizer Franken das Auslangen zu
finden.

Gleichzeitig bitten wir die fürstliche Regierung, die uns für die Monate Mai, Juni und Juli 1920 geleisteten hälftigen Beiträge zu diesen Monatsbeihilfen auch für die Zeit vom laugust bis zum Tage der Einführung der in Aussicht genommenen Zuschlagsgebühr, demnach mindestens für die Monate August 1920 bis einschließlich Jänner 1921 zukommen zu lassen und sohin den Betrag von 12.000 Schweizer

Franken bei unserer unter einem angewiesenen Hauptkassa baldgefälligst einzahlen zu wollen.

Für den Bundesminister für Verkehrswesen:

Millercurtini